

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungserstehen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er einen Auslieferungsvertrag hat, kann er diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung wegen der Straftaten betrachten. Die Auslieferung unterliegt den sonstigen Bedingungen, die das Recht des ersuchten Staates vorsieht.
3. Vertragsstaaten, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen im Verhältnis untereinander die Straftaten als Straftaten, die der Auslieferung unterliegen, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen, an.
4. Jede der Straftaten wird zum Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsstaaten so behandelt, als ob sie nicht nur an dem Ort begangen worden wäre, wo sie sich ereignete, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen.

Artikel 9

Vertragsstaaten, die gemeinsame Luftverkehrsbetriebsorganisationen oder internationale Betriebsstellen bilden, welche Luftfahrzeuge betreiben, die einer gemeinsamen oder internationalen Eintragung unterliegen, bestimmen untereinander durch geeignete Maßnahmen für jedes Luftfahrzeug denjenigen Staat, der die Gerichtsbarkeit ausübt sowie die Merkmale des Eintragungsstaates im Sinne dieser Konvention aufweist, und teilen dies der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation mit, die alle Partnerstaaten dieser Konvention von der Mitteilung in Kenntnis setzt.

Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht alle durchführbaren Maßnahmen zur Verhütung der in Artikel 1 genannten Straftaten zu ergreifen.
2. Wurde infolge der Begehung einer Straftat gemäß Artikel 1 ein Flug verzögert oder unterbrochen, so hat jeder Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Luftfahrzeug, Fluggäste oder Besatzung befinden, die baldmögliche Weiterreise von Fluggästen und Besatzung zu erleichtern und unverzüglich das Luftfahrzeug und seine Ladung den rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten erweisen sich gegenseitig die größtmögliche Unterstützung im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in bezug auf die Straftaten eingeleitet werden. In ähnlicher Weise wird das Recht der ersuchten Staaten.
2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels betreffen nicht die Verpflichtungen auf Grund anderer bilateralen oder multilateralen Verträge, die gänzlich oder teilweise die gegenseitige Unterstützung in Strafsachen regeln oder regeln werden.

Artikel 12

Jeder Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, daß eine in Artikel 1 genannte Straftat begangen werden wird, stellt in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht alle relevanten Informationen, über die er verfügt, den Staaten zur Verfügung, von denen er annimmt, daß es sich um die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten handelt.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat übermittelt gemäß seinem innerstaatlichen Recht dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-

ganisation so schnell wie möglich alle relevanten Informationen, über die er verfügt, über

- a) die Umstände der Straftat
- b) die gemäß Artikel 10 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen
- c) die in bezug auf den Täter oder den Verdächtigen ergriffenen Maßnahmen und insbesondere die Ergebnisse von Auslieferungsverfahren oder anderen rechtlichen Verfahren.

Artikel 14

1. Jeder Streitfall zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, der nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Ersuchen eines der Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Sind die Partner innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Beantragung des Schiedsverfahrens, nicht in der Lage, sich über die Durchführung des Schiedsverfahrens zu einigen, kann jeder der Partner den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof durch einen Antrag in Übereinstimmung mit dem Statut des Gerichtshofes unterbreiten.
2. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieser Konvention oder seines Beitritts zu dieser Konvention erklären, daß er sich durch den vorhergehenden Absatz nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind durch den vorhergehenden Absatz in bezug auf den Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt erklärt hat, nicht gebunden.
3. Jeder Vertragsstaat, der in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Absatz einen Vorbehalt erklärt hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch Mitteilung an die Depositarregierungen zurückziehen.

Artikel 15

1. Diese Konvention liegt in Montreal am 23. September 1971 zur Unterzeichnung durch die Staaten auf, die an der Internationalen Luftrechtskonferenz vom 8. bis 23. September 1971 in Montreal (im folgenden Konferenz von Montreal genannt) teilnehmen. Nach dem 10. Oktober 1971 liegt die Konvention in Moskau, London und Washington für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der diese Konvention nicht vor ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihr jederzeit beitreten.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die hiermit als Depositarregierungen benannt werden.
3. Diese Konvention tritt dreißig Tage nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch zehn Unterzeichnerstaaten dieser Konvention, die an der Konferenz von Montreal teilgenommen haben, in Kraft.
4. Für andere Staaten tritt diese Konvention am Tage des Inkrafttretens dieser Konvention gemäß Absatz 3 dieses Artikels oder dreißig Tage nach dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist.
5. Die Depositarregierungen unterrichten unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten und alle Staaten, die dieser Konvention beigetreten sind, über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention sowie über andere Mitteilungen.
6. Sobald diese Konvention in Kraft tritt, wird sie durch die Depositarregierungen gemäß Artikel 102 der Charta